



Informationsblatt: Stalking: bedroht, belästigt, verfolgt

A. Hintergrundinformationen zu Stalking

1. Begriff und Erscheinungsformen

Das Wort „Stalking“ stammt aus dem englischen Jagdjargon und bedeutet so viel wie „anschleichen, anpörschen“. Heutzutage wird darunter das willentliche und wiederholte Nachstellen und Belästigen einer Person verstanden, deren physische oder psychische Unversehrtheit dadurch direkt, indirekt, kurz- oder langfristig bedroht und geschädigt werden kann. Stalking kann Taten von sehr unterschiedlicher Schwere umfassen: von aufdringlichem Werben um Aufmerksamkeit bis hin zu dauerhaftem Psychoterror. Nicht selten enden Stalking-Fälle mit tatsächlichen körperlichen oder sexuellen Übergriffen oder mit der Ermordung des Opfers. (Pelikan 2002; Smischek 2006) Mögliche Verhaltensweisen von TäterInnen, auch „Stalker“ genannt, sind:

- Ständige unerwünschte Kommunikation durch Briefe, E-Mails, Telefonanrufe oder SMS-Sendungen zu jeder Tages- und Nachtzeit
- Hinterlassen von Nachrichten, z.B. an der Haustür, am Arbeitsplatz oder am Auto
- Dauerndes Beobachten bzw. Verfolgen des Opfers oder penetranter Aufenthalt in seiner Nähe
- Auskundschaften der Tagesabläufe
- Ausfragen von Drittpersonen und indirekte Kontaktaufnahme mit dem Opfer
- Stehlen und Lesen der Post des Opfers
- Bestellen von Waren und Dienstleistungen im Namen des Opfers
- Unerwünschtes Zusenden von Geschenken wie z.B. Blumen
- Verbreitung von Diffamierungen, Spinnen von Intrigen sowie explizite verbale Beschimpfungen und Gewaltandrohungen gegen das Opfer oder dessen Angehörige
- Drohung oder Entführung der Kinder
- Eindringen in die Wohnräume des Opfers
- Beschädigen, Beschmutzen oder Zerstören von Eigentum des Opfers
- Verletzen oder Töten eines Haustieres des Opfers
- Tatsächliche körperliche oder sexuelle Übergriffe

2. Die Täterschaft, ihre Ziele und Motive

Grundsätzlich kommen alle Täter-Opfer-Konstellationen in Frage: Mann-Frau, Frau-Mann, Mann-Mann, Frau-Frau. Die grosse Mehrheit der Stalker ist jedoch männlich. Bei Stalkern handelt es sich am häufigsten um verlassene PartnerInnen aus einer zerbrochenen Liebesbeziehung oder um abgewiesene VerehrerInnen (zu Trennungsgewalt → Informationsblatt: Gewalt in Trennungssituationen). Seltener ist der betroffenen Person die Täterschaft nicht

bekannt bzw. sie gehört zu ihrem persönlichen oder beruflichen Umfeld, handelt jedoch in völliger Anonymität. Stalker können auch NachbarInnen, Mitarbeitende, Fans oder KundInnen des Opfers sein. Allen voran prominente Menschen und im Gesundheits- oder Bildungsbereich Arbeitende tragen ein erhöhtes Risiko, Opfer von anhaltenden Nachstellungen zu werden.

Die Beweggründe von Stalkern sind sehr vielfältig. Sie können variieren oder sich im Laufe der Zeit verändern. Am häufigsten wird mit Stalking mehr Aufmerksamkeit, Nähe oder eine Änderung des bisherigen Verhaltens des Opfers angestrebt (z.B. Wiederaufnahme der ehemaligen Partnerschaft, Rückzug der ausgesprochenen Kündigung, etc.). Im Erwerbsleben kann Mobbing in ein Stalking übergehen, auch wenn das Opfer das Unternehmen längst verlassen hat. (Pelikan 2002; Betterman et al. 2005) Rache kann ein weiteres Motiv sein, das sich z.B. bei einer Trennung aus einer gefährlichen Mischung aus Dominanz- und Beherrschungsverhalten, Verletzung, Wut und Gewaltbereitschaft entwickeln kann. Mehrheitlich zielt Stalking darauf ab, psychische oder psychosoziale Schäden zuzufügen.

Es gibt Stalker, die unter Persönlichkeitsstörungen leiden, erhebliche psychische Defizite aufweisen und/oder ihre Umwelt verzerrt wahrnehmen. Ob bei Tätern oder Täterinnen eine psychische Erkrankung im Hintergrund steht, kann jedoch nur im Einzelfall festgestellt werden. (Bettermann et al. 2005).

3. Wie hoch ist das Ausmass des Stalking?

Das Phänomen Stalking ist in der Schweiz wenig erforscht. In den letzten Jahren durchgeführte repräsentative Erhebungen aus Deutschland¹ und einigen angelsächsischen Ländern zeigen, dass rund 12% der Befragten mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von andauernden Nachstellungen geworden sind. Der Anteil der männlichen Täter liegt bei über 80%. Ehemalige Beziehungspartner machen bei Frauen und Männern die grösste Opferkategorie aus. (Tjaden/Thoennes „NVAW“-Studie 1998). 80% der Opfer sind Frauen. Knapp 40% der Betroffenen erleben körperliche Angriffe des Stalkers. Einzelhandlungen oder ihre Kombination erstrecken sich meistens über einen beträchtlichen Zeitraum – im Durchschnitt sind es über zwei Jahre. (Hoffmann 2005; Pelikan 2002; Smischek 2006). Diese Ergebnisse legen nahe, dass das Phänomen Stalking viel verbreiteter ist als angenommen und dass auch in der Schweiz ein Bedürfnis nach Massnahmen zum Schutz der Betroffenen besteht.²

4. Was sind die Ursachen des Stalking?

Nachstellungen scheinen heute zu einem Massenphänomen auszuarten und dabei immer heimtückischere Züge anzunehmen. Die Ursachen dafür sind vielfältig.

Zum einen sind das der technische Fortschritt und der dadurch erleichterte Zugang zu verschiedensten Fernkommunikationsmitteln. In einer individualisierten Gesellschaft wird ausserdem die gesellschaftliche Kontrolle immer schwächer und das Eingreifen von unbeteiligten Dritten eher seltener. Ferner ist die zunehmende Zahl der andauernden Nachstellungen auf die wachsende Zahl der Scheidungen bzw. den häufigeren Wechsel von BeziehungspartnerInnen zurückzuführen. Im Zeitalter des „ich will alles und zwar sofort“ fällt es zudem einer beträchtlichen Zahl von Menschen schwerer, eine Abweisung oder einen Misserfolg in Sachen Liebe oder Beruf zu akzeptieren. (Roth 2006; Knoller 2005)

¹ <http://www.stalkingforschung.de> enthält eine Kurzzusammenfassung der Ergebnisse der Darmstädter Stalking-Studie.

² BBI 2005 6874 ff.; <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/6871.pdf>.

5. Welche Folgen ergeben sich für die Betroffenen?

Infolge erlittener Demütigungen und Bedrohungen tragen die Opfer von Stalking meistens schwere seelische Schäden davon: Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Hilflosigkeitsgefühle, Angstzustände oder allgemein negative Veränderungen im Gemütszustand bzw. sukzessive Schwächung der Leistungsfähigkeit und des Selbstwertgefühls, die oftmals auch nach dem Ende der Belästigungen anhalten. Ihr Bewegungsfreiraum wird eingeschränkt: Wohn- und Arbeitsortwechsel sind ebenso häufige Erscheinungen wie zunehmende soziale Isolation durch den Wunsch nach Schutz vor dem Stalker. Besonders gravierend sind natürlich die Folgen von schweren Erscheinungsformen: Körperverletzungen, Vergewaltigung, Mord oder durch anhaltendes Stalking verursachte Suizidversuche der Opfer. (Wondrak 2004; Wondrak/Hoffmann 2005)

B. Rechtsschutz

1. Strafrecht

Für Stalking gibt es in der Schweiz keinen speziellen Straftatbestand und auch die einzelnen Handlungen sind für sich gesehen oftmals nicht illegal. Trotzdem kann Stalking in seiner Gesamtheit oder durch einzelne einschlägige Verhaltensweisen strafrechtlich geahndet werden. Die am häufigsten vorkommenden Straftatbestände sind Drohung (Art. 180 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)), Nötigung (Art. 181 StGB), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB), Körperverletzungen (Art. 122 f. StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Ausnahmslos von Amtes wegen verfolgt werden lediglich Nötigung, Vergewaltigung und schwere Körperverletzung; Drohung und leichte Körperverletzung nur, falls die betroffene Person mit dem Täter oder der Täterin in einer Ehe oder Partnerschaft lebt sowie während eines Jahres nach der Trennung oder Scheidung. Ansonsten braucht es für die Eröffnung des Strafverfahrens einen Strafantrag des Opfers.

Problematisch im geltenden Strafrecht ist die unzureichende Erfassung und Beseitigung jener „leichten“ Stalking-Handlungen, die „lediglich“ eine fortwährende Belästigung des Opfers darstellen und somit oftmals unter keinen der bestehenden Tatbestände subsumiert werden können. Mit ihren Einzelhandlungen überschreiten TäterInnen oft die Schwelle zur Nötigung oder zu einem anderen Straftatbestand nicht, rufen beim Opfer dennoch psychische und physische Reaktionen hervor, die sich auf Dauer steigern und zu ernsthaften Erkrankungen führen können. Dem Opfer ist es überdies praktisch unmöglich, den Nachweis eines strafrechtlich relevanten Verhaltens zu erbringen. Folglich führt eine Strafverfolgung oft zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder zu einem Freispruch des Täters oder der Täterin. (Fünfsinn 2005; Stengel/Drück 2006)

Die am 21. März 2007 von Nationalrat Bernhard Hess eingereichte Motion, welche die Schaffung von speziellen strafrechtlichen Anti-Stalking-Bestimmungen zum Ziel hatte, konnte wegen Ausscheiden von Bernhard Hess aus dem Nationalrat nicht behandelt werden. Der Bundesrat war zuvor der Ansicht, eine Ergänzung des Strafgesetzbuches um eine spezielle Stalking-Bestimmung sei nicht erforderlich und schlug in seiner Antwort die Ablehnung der Motion vor.³

Jedoch hat am 3. Juni 2009 der Nationalrat eine am 18. September 2008 von Nationalrätin Doris Fiala eingereichte Motion mit dem Auftrag an den Bundesrat, Stalking unter Strafe zu stellen und das Strafgesetzbuch mit einem entsprechenden Artikel zu ergänzen, angenommen. Die ursprünglich vom Bundesrat zur Ablehnung empfohlene Motion wird zurzeit im Ständerat beraten.⁴

³ http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20073092

⁴ Motion 08.3495 http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20083495

2. Zivilrecht

Am 01. Juli 2007 ist der neue Art. 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) in Kraft getreten, der konkret auf den Schutz von Opfern von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen ausgelegt ist. Für Stalkingfälle ist die Tatbestandsvoraussetzung der Nachstellungen massgebend. Wer von einer Person über längere Zeit zwanghaft verfolgt und belästigt wird, kann verschiedene Unterlassungsansprüche geltend machen. Konkret sieht Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1-3 ZGB eine nicht abschliessende Aufzählung der Schutzmassnahmen vor, nämlich ein Annäherungs-, ein Orts- sowie ein Kontaktaufnahmeverbot. Eine zeitliche Begrenzung dieser Massnahmen sieht das Gesetz nicht vor und überlässt es dem pflichtgemässen Gerichtsermessen, evtl. ihre Befristung anzuordnen.⁵

Die Inanspruchnahme der zivilrechtlichen Möglichkeiten setzt immer eine Initiative des Opfers voraus. Konkret heisst das, dass die betroffene Person beim Gericht einen Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen stellen muss, wobei sie die volle Beweispflicht trifft. Die Opfer müssen eine relativ lange Verfahrensdauer in Kauf nehmen, es sei denn, eine zivilgerichtliche Schutzanordnung wird rasch auf dem Weg des einstweiligen Rechtsschutzes erwirkt. Sie kann beispielsweise in einem sofortigen Verbot für die tatusübende Person bestehen, sich der Wohnung des Opfers zu nähern oder mit ihm in irgendeiner Form in Kontakt zu treten. Die betroffene Person muss allenfalls nachweisen, dass ihr infolge der Verfolgung oder Bedrohung ein nicht leicht wieder gutzumachender erheblicher Nachteil droht. Die tatusübende Person wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sie im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Schutzanordnung nach Art. 292 StGB - Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen - strafrechtlich verfolgt werden kann (Busse). (Stengel/Drück 2006; Fischbacher 2006)

Im Jahre 2012 wird eine Evaluation von Art. 28b ZGB durchgeführt werden, um dessen Wirksamkeit zu überprüfen. Sollte sich der Schutz der Opfer als unzureichend erweisen, werden weitere Massnahmen geprüft.⁶

Erwähnt seien neben Art. 28b ZGB auch die Artikel 172 ff. ZGB (Eheschutz), 137 ZGB (vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens) und 397a ff. ZGB (fürsorgerischer Freiheitsentzug), die in gewissen Stalkingsituationen herangezogen werden können.

Einzelne Kantone haben zudem betreffend die häusliche Gewalt polizeirechtliche Bestimmungen geschaffen, die je nach Ausprägung des Stalkings, angewendet werden können. (Vgl. Informationsblatt „Gegen häusliche Gewalt - Stand der Gesetzgebung“⁷)

3. Rechtsvergleich

Die meisten Industrieländer kennen in ihren Rechtssystemen schon längst ähnliche zivilrechtliche Instrumente. Überdies sind in vielen Staaten spezielle Bestimmungen in Kraft, die wiederholte Nachstellungen unter Strafe stellen, u.a. in Deutschland, Österreich, in den USA sowie in skandinavischen Ländern. (Pelikan 2002)

In Deutschland haben sich die zivilrechtlichen Bestimmungen in Fällen von Stalking in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen. Viele Opfer beklagten nämlich die mangelnde Durchsetzbarkeit von zivilrechtlichen Anordnungen, die zudem völlig unzureichende Vorausset-

⁵ BBl 2005, 6884 ff.; <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/6871.pdf>.

⁶ Gewalt in Paarbeziehungen, Bericht des Bundesrates vom 13. Mai 2009

http://www.ebg.admin.ch/themen/00009/00089/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t.Inp6I0NTU042I2Z6In1acy4Zn4Z2qZpnO2Yug2Z6gpJCDdlR9e2ym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--

http://www.ebg.admin.ch/themen/00009/00089/00094/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t.Inp6I0NTU042I2Z6In1acy4Zn4Z2qZpnO2Yug2Z6gpJCDdlJ6q2ym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--

zungen für den direkten Einsatz der polizeilichen Gewalt schafften. Für eine grosse Zahl von Opfern war es zudem unzumutbar, erst den Umweg über das Zivilrecht zu beschreiten, um strafrechtliche Sanktionen zu erreichen. Deshalb wurde in Deutschland der neue Straftatbestand „Nachstellungen“ erarbeitet, der am 31. März 2007 in Kraft getreten und als Antrags- und Privatdelikt ausgestaltet ist.⁸ Damit wurden Strafbarkeitslücken geschlossen und ein effektiver Opferschutz ermöglicht.

C. Handlungs- und Verhaltenstipps

1. Für Betroffene

- Jeden **Kontakt** mit der belästigenden Person **radikal abbrechen**. Ihr möglichst früh, unmissverständlich und ohne affektive Beteiligung mitteilen, dass kein Kontakt erwünscht ist. Aus Beweisgründen erfolgt dies möglichst in Anwesenheit von Zeugen oder mittels eines eingeschriebenen Briefs. Auch alle noch zu regelnden Formalitäten (z.B. im Scheidungs- oder Sorgerechtsbereich) geschehen von diesem Zeitpunkt an nur noch über Mittlerpersonen oder Rechtsbeistand. Es ist enorm wichtig, dass dieses Vorgehen **konsequent** durchgezogen wird, denn auch das kleinste Anzeichen, das sich dahin deuten lässt, das Opfer wolle wieder Kontakt aufnehmen (auch „das allerletzte Mal“), kann den Stalker zum Weitermachen ermutigen.
- Eine **Gewalt- oder Opferberatungsstelle aufsuchen**, die Betroffene kompetent über weitere Massnahmen informieren und unterstützen kann. (vgl. Kapitel D: Adressen und Hilfsangebote)
- NachbarInnen, Bekannte, FreundInnen, ArbeitgeberIn und ArbeitskollegInnen von Belästigungsvorfällen in Kenntnis setzen und somit die unbeabsichtigte **Weitergabe von Informationen** über das Opfer durch diese Menschen **vermeiden**.
- Unbestellte Warensendungen oder Dienstleistungen auf keinen Fall annehmen. Bereits zugestellte Briefe oder hinterlassene Botschaften am Auto oder sonst wo unbeantwortet bleiben lassen und im Sinne der Dokumentation aufbewahren. Das Gleiche gilt für belästigende und/oder drohende E-Mails, SMS-Mitteilungen oder Aufzeichnungen des Anrufbeantworters. Solches **Beweismaterial** kann für das polizeiliche Handeln oder eine allfällige Strafanzeige bedeutend sein.
- In manchen Fällen ist es sinnvoll, einen **zweiten Telefonanschluss** zu errichten und die neue Nummer nur an Vertrauenspersonen weiterzugeben. Die herkömmliche Nummer nicht abmelden, um die Neugier des Stalkers nicht noch zusätzlich zu steigern. Stattdessen bei jedem Anruf den automatischen Beantworter mit einer von einer Drittperson aufgezeichneten Durchsage aktivieren lassen. Eine Anrufliste durch die Telefongesellschaft erstellen lassen.
- Jeden Vorfall **notieren** und mit Datum und Ort versehen. Um die Schwere der Belästigungen vor Gericht beweisen zu können, muss eine gewisse Dynamik des Falles transparent sein.
- Sich als betroffene Person **das grundlegende Wissen** über das Phänomen Stalking **aneignen**. Vielen Menschen hilft es auch zu wissen, dass sie weder ein Einzelfall sind noch die Schuld an der Situation tragen.

⁸ <http://www.bmj.de/stalking>; ebenso in Österreich seit 1. Juli 2006: <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=20592>

- Manche Opfer besuchen einen **Selbstverteidigungskurs** oder nehmen regelmässig an Treffen von **Selbsthilfegruppen** statt. Dies kann das durch Stalking angeschlagene Selbstbewusstsein des Opfers stärken.
- Die **Polizei** unverzüglich über alle Annäherungs- und Verfolgungsversuche sowie belästigende Handlungen **informieren**. Entscheiden Sie sich als betroffene Person, strafrechtliche Schritte gegen den Stalker zu unternehmen, ist es empfehlenswert, sich vorher umfassend fachlich beraten zu lassen oder mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufzunehmen. Der zivilrechtliche Rechtsweg ist für rechtsunkundige Opfer anspruchsvoll und sollte mit einem Rechtsbeistand durchlaufen werden.

2. Für Stalker

Häufig ist es für (potentielle) Stalker schwierig, ohne fachliche Hilfe einen Ausweg aus ihrem Verhalten zu finden. Es wird deshalb dringend empfohlen, die Unterstützung einer Täterberatungsstelle in Anspruch zu nehmen.

Täterberatungen wollen primär weitere Gewalt und damit Opfer verhindern. Sie streben mittels verschiedener erprobter Methoden eine kurzfristig erreichbare Einstellungs- und Verhaltensänderung der Stalker an. Täterberatungen konzentrieren sich unter anderem auf die Verbesserung der Selbstkontrollfähigkeit und auf den Umgang mit negativen Gefühlen.

(Adressen: Listen für gewaltausübende Personen auf unserer Webseite www.gleichstellung-schweiz.ch)

3. Für Beratende

Ausführliche Informationen für Beratende finden Sie unter folgendem Link ab Seite 8:

[www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Materialie-Gleichstellung-Nr. 20104.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Materialie-Gleichstellung-Nr.20104.pdf)

Fortbildungen zum Thema Stalking bietet u.a. das Institut Psychologie & Sicherheit an:

www.institut-psychologie-sicherheit.de/

D. Adressen und Hilfsangebote

- In Notfällen:
Polizei (Tel. 117)
- Kantonale Opferberatungsstellen:
Siehe Telefonbuch oder unter www.opferhilfe-schweiz.ch
- Weisser Ring – kostenfreie persönliche Opferberatung, Selbsthilfegruppen:
Tel: 044 422 65 62, www.weisser-ring.ch

E. Weiterführende Links und Literatur

1. Links

www.stalking-info.net

Allgemeine Informationen, weiterführende Literatur und Links (deutsch)

<http://www.stalking-forum.de/>

Forum für Opfer und Angehörige mit Informationen zur Hilfe und Selbsthilfe (deutsch)

www.stalkingforschung.de

Forschungsprojekt der Arbeitsgruppe Stalking – Technische Universität Darmstadt (deutsch)

www.no-stalking.de

Hilfe für Opfer mit Forum (deutsch)

www.polfed-fedpol.be/crim/crim_fccu_stalking_fr.php

Informationen über Stalking – Website der belgischen Bundespolizei (französisch)

www.stalking.it

Italienische Vereinigung für Psychologie und Kriminologie

Nationales Observatorium Stalking (italienisch)

www.stalkingvictims.com; www.antistalking.com

Allgemeine Informationen und Opferhilfe (englisch)

2. Literatur

Bettermann Julia et al. 2005. Stalking: Grenzenlose Belästigung – eine Handreichung für die Beratung. Materialien zur Gleichstellungspolitik des Deutschen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Materiale-Gleichstellung-Nr. 20104.pdf>

Fischbacher Christian. 2006. Stalking im Blickfeld des revidierten Persönlichkeitsschutzes (Art. 28b ZGB). In: AJP/PJA 7/2006, S. 808-812.

Fünfsinn Helmut. 2005. Bedarf es eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes? Vorstellung eines hessischen Gesetzesentwurfes. In: Weiss, Andrea, Winterer, Heidi. Stalking und häusliche Gewalt: interdisziplinäre Effekte und Interventionsmöglichkeiten. Freiburg i.Br., S. 105-117.

Hoffmann Jens, Voss Hans-Georg W. (Hrsg.) 2005. Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung. Wiesbaden.

Knoller Rasso. 2005. Stalking – wenn Liebe zum Wahn wird. Berlin.

Pelikan Christa. 2002. Forschungsbericht – Psychoterror. Ausmass, Formen, Auswirkungen auf die Opfer und die gesetzlichen Bestimmungen. Ein internationaler Vergleich. Wiener Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.

Roth Wolf-Dieter. 2006. Wenn Liebe zum Wahn wird: Stalking – ein neuer Name für eine alte Krankheit. <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/23/23752/1.html>

Smischek Lidia. 2006. Stalking. Eine strafrechtswissenschaftliche Untersuchung. Frankfurt a.M.

Stadtpolizei Zürich. Merkblatt Stalking: Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf. <http://www.stadtzuerich.ch/content/dam/stzh/pd/Deutsch/Stadtpolizei/Grafik%20und%20Foto/Ueber%20uns/Region%20West/Formulare%20und%20Merkbleatter/Stalking%20Ohne%20Gewalt%20leben.pdf>

Stengel Cornelia, Drück Martin. 2006. Der ganz normale Wahnsinn – eine Standortbestimmung in Sachen Stalking. In: Jusletter vom 20. März 2006. <http://www.mdcs.ch/fileadmin/mdcs.ch/pdf/Publikationen/Stalking.pdf>.

Tjaden Patricia/Thoennes Nancy, 1998, Stalking in America: Findings from the National Violence Against Women Survey, Washington D.C.

Vanoli Orlando, 2009. Stalking. Ein „neues“ Phänomen und dessen strafrechtliche Erfassung in Kalifornien und in der Schweiz.

Wondrak Isabel. 2004. Auswirkungen von Stalking aus Sicht der Betroffenen. In: Bettermann Julia (Hrsg.). Stalking, Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Frankfurt a.M, S. 21-35.

Wondrak Isabel, Hoffmann Jens. 2005. Psychische Belastung von Stalking-Opfern: Therapie und Beratung. In: Weiss Andrea, Winterer Heidi. Stalking und häusliche Gewalt: interdisziplinäre Effekte und Interventionsmöglichkeiten. Freiburg, S. 39-48.

Auf unserer Webseite finden Sie weitere Informationsblätter zu verschiedenen Aspekten des Themas häusliche Gewalt.

In der öffentlichen Fachbibliothek und Dokumentationsstelle des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann finden Sie rund 8000 Publikationen zu Gewalt- und Gleichstellungsthemen: Sachbücher, Fachzeitschriften, wissenschaftliche Zeitschriften sowie nicht veröffentlichte Texte (graue Literatur) → www.gleichstellung-schweiz.ch